

# Stadt **Pfullingen**



## **Bekanntmachung**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Hinterer Spielbach – 2. Änderung“

Gemarkung Pfullingen

---

## Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

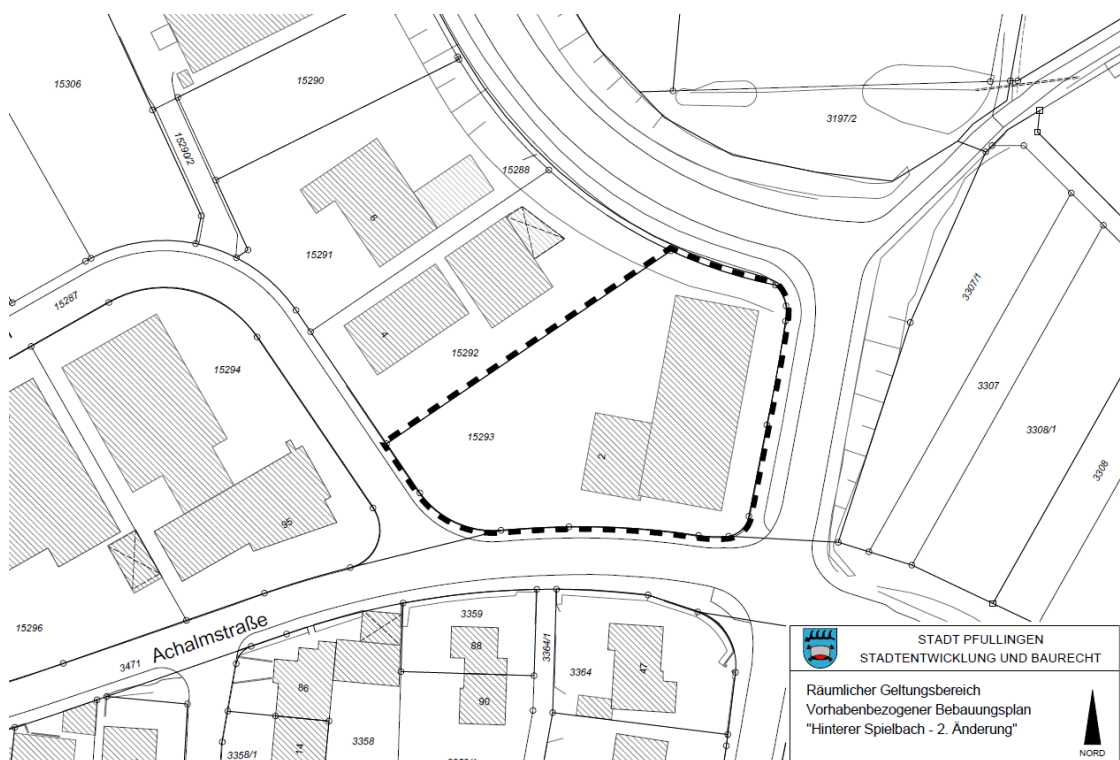
Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 16.07.2024 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan

### „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“

mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan nach den §§ 10, 12 BauGB und die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird im Wesentlichen im Norden und Osten durch die Straße „Steinmauer“, im Süden durch die Achalmstraße und im Westen durch die Straße „Hinterer Spielbach“ begrenzt.

Maßgebend ist der Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 01.07.2024.



© Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), AZ: 2851.9-3/758

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung können einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans beim Fachbereich 4 – Stadtentwicklung und Baurecht, 72793 Pfullingen, Marktplatz 4, Rathaus II während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann

kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pfullingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 GemO gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Pfullingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Pfullingen geltend zu machen.

Ausgefertigt: Pfullingen, den 18. Juli 2024

Stefan Wörner  
Bürgermeister